

Verbände wollen kein Abwälzen der Anforderungen auf Anlagenbetreiber:

# Vermeiden statt aufwändig entfernen

Weniger Kunststoff im Biomüll, weniger Mikroplastik in der Umwelt. Diese Ziele verbindet das Bundesumweltministerium (BMU) mit der geplanten Novelle der Bioabfallverordnung. Im Referentenentwurf enthalten ist die erstmalige Einführung von Vorgaben und Anforderungen an die Fremdstoffentfrachtung von Bioabfällen vor der biologischen Behandlung. Um die genannten Ziele zu erreichen, fordern die Verbände der Entsorgungswirtschaft in einer gemeinsamen Erklärung konkrete Anpassungen.

Mit dem Entwurf der Novelle der Bioabfallverordnung schlägt das BMU unter anderem eine neue Obergrenze von 0,5 Prozent für Fremdstoffe im Bioabfall und eine Erweiterung der Anwendung auf den Garten- und Landschaftsbau vor.

In einer gemeinsamen Erklärung fordern die Recyclingverbände ASA, ANS, BDE, bvse, DGAW, der Fachverband Biogas und der VHE-Nord nun eine Änderung wesentlicher Passagen im Referentenentwurf.

Klare Pflichten und Anforderungen zur Getrennterfassung müssten an alle Bioabfallerzeuger (Produktion, Handel und Privathaushalte) gerichtet sein. Neben den privaten und gewerblichen Abfallerzeugern müssten auch die in der Erfassung tätigen Akteure in die Verantwortung für eine gute Qualität eingebunden werden, etwa durch regelmäßige Kontrollen der Biotonne mit Abweisungsmöglichkeiten und Aufklärung der Bürger.

Für verpackte gewerbliche Lebensmittelabfälle dürfen aus Sicht der Verbände nicht die gleichen Anforderungen festgelegt werden, wie für Biotonnenabfälle. Die im Entwurf der Novelle vorgesehene Fremdstoffentfrachtung vor der ersten biologischen Behandlung bis auf einen Fremdstoffanteil < 0,5 Gew.-% sei für Bioabfälle technisch nur umsetzbar, wenn bereits das angelieferte Bio- und Grüngut weitgehend frei von Fremdstoffen ist.

Neben einer Sichtkontrolle sollten in regelmäßigen Abständen stichprobenartige Analysen durchgeführt werden. Mit der durch die Bundesgütegemeinschaft Kompost entwickelten Chargenanalyse bestehe bereits eine geeignete Methode, um vergleichbare Analysen zu gewährleisten.



Gemeinsames Ziel von Verbänden und Umweltministerium: Der Kompost soll möglichst wenig Fremdstoffe enthalten. Foto: S. Hebbelmann

Um den Input zu verbessern, werden drei Qualitätsstufen vorgeschlagen:

- Qualität I: Der Gesamtfremdstoffanteil ist < 1 %. Der Bioabfall muss ohne Beanstandung von der Behandlungsanlage übernommen werden.
- Qualität II: Der Gesamtfremdstoffanteil beträgt 1-3 %. Der Bioabfall liegt in einem Bereich, in dem es technisch möglich ist, die Fremdstoffe zu entfernen und ein absatzfähiges Produkt zu „produzieren“.
- Qualität III: Der Gesamtfremdstoffanteil liegt bei > 3 %. Bei dieser Qualität sollte durch den Ordnungsgeber rechtsverbindlich eine Abweisung schlechter störstoffhaltiger Fraktionen geregelt werden bzw. wie alternativ ein finanzieller Ausgleich für den erhöhten technischen Mehraufwand erfolgen kann.

Der in der Bioabfallbehandlung und Vergärung erzeugte Kompost müsse sich auch im Garten- und Landschaftsbau zu

bezahlbaren Konditionen verwerten lassen. Die neu eingeführten Untersuchungs- und Dokumentationspflichten führten bei den überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen zu einem erheblichen Zusatzaufwand. Diese Pflichten seien dringend zu überarbeiten.

Die DWA vertritt eine andere Auffassung: „Eine Einhaltung der vorgesehenen Höchstwerte allein durch technische Maßnahmen im Annahmehbereich ist zurzeit noch unrealistisch. Deshalb sollte die Fremdstoffentfrachtung der Gärreste und Komposte am Ende des Prozesses eine entscheidende Rolle behalten.“

Die Stellungnahmen werden derzeit geprüft und, wenn möglich, im Entwurf berücksichtigt, teilte ein Sprecher des Bundesumweltministeriums auf Anfrage mit. Die Änderungsverordnung soll noch 2021 in Kraft treten.

Sabine Hebbelmann, Sandhausen